

1. Nachtragssatzung

zur Hauptsatzung der Gemeinde Rügge, Kreis Schleswig-Flensburg

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GOVBl. Schl.-H. S 57) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Rügge vom 16.03.2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

§ 4 wird nachfolgend neu gefasst:

§ 4

Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Bauausschuss

Zusammensetzung:
5 Gemeindevertreter
Aufgabengebiet:
Bauwesen

b) Wegeausschuss

Zusammensetzung:
5 Gemeindevertreter
Aufgabengebiet:
Wegewesen

c) Ausschuss zur Prüfung des Jahresabschlusses

Zusammensetzung
3 Gemeindevertreter
Aufgabengebiet:
Prüfung des Jahresabschlusses

(2) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

Artikel 2

Die 1. Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch die Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 28. Juli 2026 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

GENEHMIGT

Rügge, den

10. Aug. 2026

aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung
vom 28. Februar 2003 (GOVBl. Schl.-H. S. 58)
in der zur Zeit geltenden Fassung

Schleswig, den 28.7.2026

Der Landrat
des Kreises Schleswig-Flensburg
Kommunalaufsicht
Im Auftrag

(Albrecht)



[Handwritten Signature]
Bürgermeister

